

Antrag auf Nachteilsausgleich wegen ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 14 Absatz 3 der StuPrO der jeweiligen Studienbereiche/-gänge der DHBW



Bitte rechtzeitig per Post oder Fax (+49 (0)721 9735-600) senden.

Prüfungsamt

Persönlich-Vertraulich

Duale Hochschule Baden Württemberg Karlsruhe
Erzberger Straße 121
76133 Karlsruhe

Persönliche Angaben

Nachname, Vorname	Kurs
Studiengang	Matrikelnummer
E-Mail	Telefonnummer / Handynummer

Ich beantrage für die Prüfungsleistung: _____

folgenden Nachteilsausgleich: _____

Die Begründung kann beigefügten Nachweisen entnommen werden:

- Aktuelles qualifiziertes fachärztliches Attest (zwingend erforderlich)
- Aktuelle Stellungnahme einer/eines approbierten psychologischen Psychotherapeutin/en
- Stellungnahme der/des (örtlichen) Beauftragte/n für die Belange von Studierenden mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen (fakultativ)
- Andere: _____

Hinweise:

Das beigefügte qualifizierte fachärztliche Attest muss für Dritte nachvollziehbare Angaben enthalten. Darin muss insbesondere beschrieben werden, wie sich die (gesundheitlichen) Beeinträchtigungen auf die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken. Neben dem Nachweis der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung muss dargelegt werden, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge der Beeinträchtigung oder Behinderung erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Es sind längerfristige Beeinträchtigungen nachzuweisen, die die Kriterien einer ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung erfüllen. Nicht zu einem Nachteilsausgleich führen Beeinträchtigungen, die solche Fähigkeiten betreffen, deren Vorliegen durch die Prüfung gerade festgestellt werden sollen. Die für den Nachteilsausgleich empfohlenen Maßnahmen sollen sich aus dem Attest ergeben. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleichs besteht aber nicht. Form und Bedingungen der Leistungsnachweise können unter bestimmten Voraussetzungen modifiziert werden, die Leistungsziele selbst sind dagegen zu erfüllen.

Anträge auf Nachteilsausgleich sollten so früh wie möglich, spätestens zu Beginn des Semesters gestellt werden. Durch eine frühzeitige Antragstellung ist gewährleistet, dass die DHBW ausreichend Gelegenheit hat Ihren Antrag zu prüfen, etwaige Rückfragen zu stellen, zusätzliche ärztliche Stellungnahmen anzufordern sowie ggf. prüfungsorganisatorische Vorkehrungen zu treffen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Studierenden

Information und Beratung

Für Information und Beratung steht Ihnen das Prüfungsamt sowie die allgemeine Studienberatung der Studienakademie Karlsruhe und Herr Heribert Krekel (Tel. 07451-521 536, heribert.krekel@dhbw-stuttgart.de) als zentraler Beauftragter der DHBW für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten zur Verfügung.

-----vom Prüfungsamt auszufüllen-----

Nachteilsausgleich genehmigt: ja () nein ()

Begründung: _____

Zu gewährende Form des Nachteilsausgleichs: _____

Geltungsdauer des Nachteilsausgleichs: _____

Rückmeldung an Studierenden erfolgt (Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung): _____

Mitteilung an SGL, Sekret., Eintrag in Liste () (Datum/Genehmigende(r)): _____